

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Geltung

- 1.1. Mag. (FH) Michaela Isolde Mareda (im folgenden „Mareda Marketing“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von Mareda Marketing ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Mareda Marketing widerspricht allfälligen AGB von Vertragspartnern ausdrücklich
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Änderungen

Änderungen dieser AGB gelten nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Änderung als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Vertragspartners bei Mareda Marketing eintrifft. Der Vertragspartner wird in der Mitteilung auf die Änderung hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird Mareda Marketing eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen der AGB auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Vertragspartner auf Verlangen zur Verfügung stellen.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Mareda Marketing bzw. der Auftrag des Vertragspartners, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von Mareda Marketing sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. Sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, handelt es sich bei den Vergütungsangaben um unverbindliche Kostenschätzungen exklusive Umsatzsteuer. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen/-schätzungen ist sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, entgeltlich. Alle Entwürfe, Pläne,

Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben auch im Fall der Auftragserteilung geistiges Eigentum von Mareda Marketing und dürfen nur mit deren ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verwertet oder an Dritte weitergegeben werden. Im Fall der Nichtbeachtung ist Mareda Marketing mangels anders lautender Vereinbarung berechtigt, eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Konventionalstrafe im Ausmaß von 25 % der kalkulierten oder vereinbarten Nettoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer, zumindest aber in Höhe der doppelten Kosten der Erstellung des Kostenvoranschlages zu begehren. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens oder weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

- 3.3. Erteilt der Vertragspartner ohne vorherige Anbotstellung durch Mareda Marketing einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei Mareda Marketing gebunden.
- 3.4. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch Mareda Marketing zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung per Brief, Fax oder Email) zu erfolgen, es sei denn, dass Mareda Marketing zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

#### **4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners**

- 4.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Vertragspartners bzw der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus gelten obige Bestimmungen auch für die Annahme von Änderungswünschen und unterliegen die Änderungsaufträge denselben Regeln wie der Grundauftrag. Im Rahmen des vom Vertragspartner vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von Mareda Marketing.
- 4.2. Alle Leistungen von Mareda Marketing sind vom Vertragspartner zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche sind innerhalb gleicher Frist Mareda Marketing bekannt zu geben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Vertragspartner genehmigt. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Freigabe und/oder Bekanntgabe von Änderungs- und/oder Ergänzungswünschen ist Mareda Marketing nach freiem Ermessen berechtigt, den Auftrag ohne weitere Korrekturen fertig zu stellen oder mit der Fertigstellung oder Weiterbearbeitung bis zur entsprechenden Reaktion des Vertragspartners zuzuwarten. Können durch eine nicht fristgerechte Rückmeldung des Vertragspartners von Mareda Marketing zugesagte Termine nicht eingehalten werden, haftet Mareda Marketing nicht für sich daraus ergebende Schäden. Insbesondere haftet Mareda Marketing jedenfalls auch nicht für Satz- und/oder Druckfehler.
- 4.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Mareda Marketing unverzüglich mit allen Informationen und

Unterlagen zu versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Mareda Marketing wiederholt werden müssen und/oder verzögert werden.

- 4.4. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Mareda Marketing haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Mareda Marketing wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Vertragspartner Mareda Marketing schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 4.5. Mareda Marketing ist nicht verpflichtet dem Vertragspartner sogenannte „offene Daten“ zur Verfügung zu stellen.

## **5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter**

- 5.1. Mareda Marketing ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).
- 5.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Vertragspartners, in jedem Fall aber auf Rechnung des Vertragspartners.
- 5.3. Mareda Marketing wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 5.4. Soweit Mareda Marketing notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Mareda Marketing.
- 5.5. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Vertragspartner einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

## **6. Termine**

- 6.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw zu bestätigen. Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie als verbindlich ausdrücklich vereinbart wurden. Mareda Marketing bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Vertragspartner

allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Mareda Marketing eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Mareda Marketing.

- 6.2. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner vom Vertrag bzw. von jenen Teilleistungen, mit denen sich Mareda Marketing in Verzug befindet, zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mareda Marketing.
- 6.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Mareda Marketing – entbinden Mareda Marketing jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), in Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

## **7. Rücktritt vom Vertrag**

7.1. Mareda Marketing ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser auf Begehren von Mareda Marketing weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung Mareda Marketing eine taugliche Sicherheit leistet.
- über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- wenn der Vertragspartner, die ihm eingeräumte Befugnis zur Nutzung von Einrichtungen von Mareda Marketing zur Begehung rechtswidriger Handlungen oder Schädigungen Dritter missbraucht.
- der Vertragspartner gegen wesentliche Vertragspflichten (insbesondere auch die Bezahlung bereits fälliger Beträge) verstößt und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist, einen vertragsgemäßen Zustand nicht herstellt.

7.2. Der Vertragspartner ist jedoch verpflichtet, Mareda Marketing sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten (Teil-)Leistungen zu vergüten.

7.3. Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die nicht von Mareda Marketing zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in Höhe des für Mareda Marketing nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 80 % des Nettoauftragswerts als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen. Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung durch

Mareda Marketing hat diesen Anspruch auf Ersatz jener Aufwendungen, die im Hinblick auf die Begründung und Erfüllung dieses Auftrags entstanden sind (z.B. durch die Anschaffung von Geräten) und die durch die während der Laufzeit des Vertrags vom Vertragspartner bezahlten Entgelte noch nicht abgegolten sind.

## **08. Honorar**

- 8.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von Mareda Marketing bei Vertragsunterzeichnung. Mareda Marketing ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 8.2. Alle Leistungen von Mareda Marketing, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle Mareda Marketing erwachsenden Barauslagen sind vom Vertragspartner zu ersetzen.
- 8.3. Kostenvoranschläge von Mareda Marketing sind grundsätzlich unverbindlich. Das ausgewiesene Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von Mareda Marketing schriftlich veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, wird Mareda Marketing den Vertragspartner auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 8.4. Für alle Arbeiten von Mareda Marketing, die aus welchem Grund auch immer vom Vertragspartner nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Mareda Marketing eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Vertragspartner an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Mareda Marketing zurückzustellen.
- 8.5. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Angebot angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten oder von Mareda Marketing zu entrichtende Abgaben bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Mareda Marketing berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und dem Vertragspartner ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom
- 8.6. Die Kosten von Programmträgern sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.7. Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners.

- 8.8. Für erbrachte Fremdleistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit von Mareda Marketing abgewickelt wurden, wird ein Agenturhonorar in der Höhe von 15% auf die Rechnungssumme verrechnet.
- 8.9. Für alle Arbeiten von Mareda Marketing, die aus welchem Grund auch immer vom Vertragspartner nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Mareda Marketing das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Vertragspartner an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Mareda Marketing zurückzustellen.

## 09. Zahlung

- 9.1. Die Rechnungen von Mareda Marketing werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum/Rechnungslegung zur Zahlung fällig und sind, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Mareda Marketing.
- 9.2. Im Falle des Zahlungsverzuges (auch von Teilleistungen und/oder Nebenforderungen) des Vertragspartners kann Mareda Marketing sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 9.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Mareda Marketing aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde von Mareda Marketing schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners wird ausgeschlossen.
- 9.4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist Mareda Marketing berechtigt Teillieferungen vorzunehmen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 9.5. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch Mareda Marketing. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt Mareda Marketing, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag

zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Vertragspartner zu tragen.

- 9.6. Bei Einzelaufträgen erfolgt die Rechnungslegung (Material und Arbeit), sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Fertigstellung. Bei Daueraufträgen erfolgt die Rechnungslegung, sofern nichts anderes vereinbart ist, jeweils monatlich im Nachhinein.

## 10. Social Media Kanäle

Mareda Marketing weist den Vertragspartner vor Auftragserteilung hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von Mareda Marketing nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Mareda Marketing arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Vertragspartners zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Vertragspartner mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Mareda Marketing beabsichtigt, den Auftrag des Vertragspartners nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann Mareda Marketing aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

## 11. Konzept- und Ideenschutz

- 11.1. Hat der potentielle Vertragspartner Mareda Marketing vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt Mareda Marketing dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:
- 11.2. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Mareda Marketing treten der potentielle Vertragspartner und Mareda Marketing in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 11.3. Der potentielle Vertragspartner anerkennt, dass Mareda Marketing bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

- 11.4. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von Mareda Marketing ist dem potentiellen Vertragspartner schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 11.5. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 11.6. Der potentielle Vertragspartner verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von Mareda Marketing im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 11.7. Sofern der potentielle Vertragspartner der Meinung ist, dass ihm von Mareda Marketing Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies Mareda Marketing unverzüglich nach der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 11.8. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass Mareda Marketing dem potentiellen Vertragspartner eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Vertragspartner verwendet, so ist davon auszugehen, dass Mareda Marketing dabei verdienstlich wurde.

## **12. Verfügbarkeit und Reaktionszeit**

Mareda Marketing erbringt seine Leistungen mit entsprechender Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Mareda Marketing kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Der Vertragspartner hat nur dann Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit und Reaktionszeit, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart wurden.

## 13. Gewährleistung und Schadenersatz

- 13.1. Der Vertragspartner hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Mareda Marketing schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Vertragspartner nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Mareda Marketing zu.
- 13.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Vertragspartner Mareda Marketing alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Mareda Marketing ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für Mareda Marketing mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 13.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten Mareda Marketing ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Vertragspartner zu beweisen.
- 13.4. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mareda Marketing beruhen.
- 13.5. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.
- 13.6. Im Falle der Erbringung von Internetdienstleistungen durch Mareda Marketing übernimmt Mareda Marketing aufgrund der bekannten nicht völligen Verlässlichkeit des Internet keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport.

## 14. Haftung

- 14.1. Mareda Marketing wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Vertragspartner rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung von Mareda Marketing für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Vertragspartner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Mareda Marketing ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet Mareda Marketing nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Vertragspartners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

- 14.2. Mareda Marketing haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 14.3. Mareda Marketing wird den Vertragspartner rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen hinweisen. Erachtet Mareda Marketing für die Realisierung der Maßnahmen eine (z.B. wettbewerbs)rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Vertragspartner die hierfür erforderlichen Kosten. Mareda Marketing wird vor einer Beauftragung den Vertragspartner darüber informieren. Hat Mareda Marketing auf Bedenken hingewiesen und besteht der Vertragspartner gleichwohl auf der Realisierung der Werbemaßnahme, so haftet Mareda Marketing nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Vertragspartner hält Mareda Marketing für sämtliche daraus resultierenden Nachteile vollkommen schad- und klaglos.
- 14.4. Mareda Marketing ist nicht verpflichtet, Daten des Vertragspartners oder Dritter, die diese zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergeben, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet Mareda Marketing dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihr vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Vertragspartner.
- 14.5. Mareda Marketing haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten Mareda Marketing zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen er in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern er diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste.
- 14.6. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Mareda Marketing und deren Angestellten, Auftragnehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Vertragspartners ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Mareda Marketing haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Mareda Marketing ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 14.7. Soweit die Haftung seitens Mareda Marketing ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der für Mareda Marketing tätigen Personen.

- 14.8. Jegliche Haftung von Mareda Marketing für Ansprüche, die auf Grund der von Mareda Marketing erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Vertragspartner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Mareda Marketing ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet Mareda Marketing nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Vertragspartners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Vertragspartner hat Mareda Marketing diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 14.9. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung durch Mareda Marketing. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

## 15. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 15.1. Alle Leistungen von Mareda Marketing einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Konzepte, etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Mareda Marketing und können von Mareda Marketing jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Vertragspartner erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit Mareda Marketing darf der Vertragspartner die Leistungen von Mareda Marketing nur selbst, ausschließlich in Österreich bzw im sonst vereinbarten räumlichen Gebiet und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Mareda Marketing setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Mareda Marketing dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 15.2. Änderungen von Leistungen von Mareda Marketing, wie insbesondere deren Weiterentwicklung und/oder Verwendung von Teilen oder Fragmenten durch den Vertragspartner oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Mareda Marketing und soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 15.3. Für die Nutzung von Leistungen von Mareda Marketing, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung Mareda Marketing erforderlich. Dafür steht Mareda Marketing und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 15.4. Für die Nutzung von Leistungen Mareda Marketing bzw. von Werbemitteln, für die Mareda Marketing konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die

Zustimmung von Mareda Marketing notwendig.

## **16. Kennzeichnung, Urheberbenennung, Eigenwerbung**

- 16.1. Mareda Marketing ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Mareda Marketing und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 16.2. Mareda Marketing ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Vertragspartners dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Vertragspartner bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.
- 16.3. Mareda Marketing ist weiters berechtigt, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zweck der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit unentgeltlich zu nutzen.

## **17. Datenschutz**

- 17.1. Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Vertragspartners, Telefonnummer, Mobilnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Web-siteadresse, Bankverbindungen, UIDnummer, Steuernummer, offene Forderungen und deren Fälligkeit zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Vertragspartners sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automatisiert ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.
- 17.2. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

## **18. Anzuwendendes Recht**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und Mareda Marketing ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## **19. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

19.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Mareda Marketing.

19.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen Mareda Marketing und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von Mareda Marketing örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.